



Satzung über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen der Stadt Hürth vom 27. September 1989

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW, S. 476), zuletzt geändert am 20.06.1989 (GV NW, S. 362), in Verbindung mit § 32 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - vom 06.12.1972 (GV NW, S. 418) hat der Rat der Gemeinde Hürth in seiner Sitzung vom 13.09.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ⁽¹⁾

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von gemeindlichen Forderungen nach § 32 Gemeindehaushaltsverordnung und nach den Bestimmungen der Abgabengesetze gilt unbeschadet bestehender höherrangiger gesetzlicher Vorschriften folgende Regelung:

1.1 Stundung von Forderungen:

Über Anträge auf Stundung, auf Ratenzahlung und auf Verrentung von Forderungen entscheidet:

1.11 bei Beträgen bis zu 10 000,00 € die Amtsleitung,

1.12 bei Beträgen von mehr als 10 000,00 € bis zu 25 000,00 € die Dezernentin bzw. der Dezernent,

1.13 bei Beträgen von mehr als 25 000,00 € der Finanzausschuss.

Eine Stundung darf nur befristet und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden. Die gestundeten Beträge sind mit 7. v. H. zu verzinsen, soweit Gesetze oder der Rat der Stadt Hürth im Einzelfall nicht eine andere Regelung vorsehen. Eine Verzinsung ist nur vorzusehen, wenn es nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

1.2 Niederschlagung von Forderungen:

Über Anträge auf Niederschlagung von Geldforderungen entscheidet:

1.21 bei Beträgen bis zu 1 500,00 € die Amtsleitung,

1.22 bei Beträgen von mehr als 1 500,00 € bis zu 10 000,00 € die Kämmerin bzw. der Kämmerer,

1.23 bei Beträgen von mehr als 10 000,00 € der Finanzausschuss.

Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltendmachung bleibt vorbehalten. Die niedergeschlagenen Beträge sind in einer Niederschlagungsliste aufzunehmen.

1.3 Erlass von Forderungen:

Über den Erlass von Forderungen entscheidet:

1.31 bei Beträgen bis zu 500,00 € die Amtsleitung,

1.32 bei Beträgen von mehr als 500,00 € bis zu 5 000,00 € die Kämmerin bzw. der Kämmerer,

1.33 bei Beträgen von mehr als 5 000,00 € der Finanzausschuss

Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

1.4 Hinsichtlich der Regelungen in § 1 Nr. 1.11, 1.12., 1.21, 1.22, 1.31 und 1.32 bleiben die gemeindeverfassungsrechtlichen Befugnisse der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters unberührt.

§ 2 Klagebefugnis

- 2.1 Im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen gelten, ist diese bzw. dieser befugt, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30 000,00 € und in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5 000,00 € Klage zu erheben. ⁽¹⁾
- 2.2 Soweit es sich um Streitigkeiten grundsätzlicher Art oder von grundsätzlichem Interesse handelt, bedarf es zur Klageerhebung eines Beschlusses des Hauptausschusses.

§ 3 Vergleichsbefugnis

- 3.1 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist befugt, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu einem Betrag von 30 000,00 € und in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Betrag von 5 000,00 € abzuschließen. ⁽¹⁾
- 3.2 § 2 (2) gilt entsprechend.

§ 4 Übertragung der Befugnis der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ⁽¹⁾

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, die ihm in den §§ 2 und 3 dieser Satzung eingeräumten Befugnisse auf die Dezernentinnen bzw. Dezernenten und bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 2 500,00 € auf die Amtsleitung des Rechtsamtes zu übertragen.

§ 5 Inkrafttreten

- 5.1 Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Erftkreises in Kraft.
- 5.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen der Gemeinde Hürth vom 06.05.1975 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 29.03.1977 außer Kraft.

⁽¹⁾ geändert durch Art. 3 der Euro-Anpassungssatzung vom 12.12.2001